

Hinweise zur Benutzung

Einige Hinweise zur Konzeption der in überarbeiteter Neuauflage vorliegenden Fallsammlung und zur Aufbereitung und Darstellung der wiedergegebenen Fälle sollen den Gebrauch des Werks erleichtern. Daneben soll vor allem auf die Veröffentlichung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU in Form des Identifikationssystem ECLI hingewiesen werden.

1. Die Konzeption

Auch die gegenwärtige 8. Auflage der Fallsammlung ist primär zur vorlesungs- und lehrbuchbegleitenden systematischen Erarbeitung des Unionsrechts konzipiert. Als Zusammenstellung der wichtigsten Judikate des Gerichtshofs, des Gerichts sowie deutscher und österreichischer Höchstgerichte ist sie vor allem ein Nachschlagewerk der aktuellen Judikatur beider Gerichte, enthält aber auch wichtige Judikate früherer Provenienz, d.h. aus dem Geltungsbereich der damaligen *Europäischen Gemeinschaften* (EG). Die Bezeichnungen *EuGH* und *EuG* wurden - unter dem in Art. 19 Abs. 1 AEUV geprägten Oberbegriff *Gerichtshof der Europäischen Union* - durch die Begriffe *Gerichtshof* und *Gericht*, und gegebenenfalls *Fachgericht*, ersetzt.

Innerhalb der einzelnen Kapitel der gegenständlichen Fallsammlung zeigt die Auswahl und Reihenfolge der Judikate auf, wie sich die Rechtsprechung in den einzelnen Materien im Laufe der Zeit entwickelt hat. Judikate zu derselben Rechtsfrage werden in chronologischer oder einer anderen, aus didaktischen Gründen gewählten, Reihenfolge aufbereitet. Bestimmend für die Auswahl der Fälle waren neben systematischen Gründen auch der Bekanntheitsgrad und die Aktualität der einzelnen Entscheidungen.

Die 192 *Hauptfälle*, die durch eine fortlaufende Nummerierung kenntlich gemacht sind, wurden didaktisch aufbereitet und eignen sich so zum Selbststudium. Anstelle isolierter Urteilszitate, die sich in der Literatur verselbständigen, werden so die tragenden Begründungserwägungen - vor dem Hintergrund des zu entscheidenden Sachverhalts - besser ersichtlich.

Die Kennzeichnung der einzelnen Hauptfälle enthält neben den offiziellen Angaben aus der amtlichen Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes der EU eine einprägsame Kurzbezeichnung des jeweiligen Falles. Seit Oktober 1989, dem Beginn der Arbeit des *Gerichts erster Instanz*, wird der Rechts-sachennummer ein „C“ (für *Cour/Gerichtshof*) oder ein „T“ (für *Tribunal/Gericht*) vorangestellt. Bei einstweiligen Verfügungen wird der Rechts-sachennummer ein „R“ und bei Rechtsmittelentscheidungen des Gerichtshofes ein „P“ nachgestellt. Die Abkürzung „PPU“ wird für Eilvorlageverfahren verwendet.

Das „*Thema*“ bezeichnet schlagwortartig die Hauptfrage der Rechtssache. Die Kopfzeilen weisen auf den größeren sachlichen Zusammenhang der Fälle hin. Die „*Rechts- und Verständnisfragen*“ machen durch die in Klammern genannten Randnummern des Judikats auf die rechtlich bedeutsamen Aussagen der Entscheidung aufmerksam und sprechen weiterführende sachliche und rechtliche Zusammenhänge an.

Unter „*Sachverhalt und Verfahren*“ werden der Sachverhalt und die wichtigsten Verfahrensschritte sowie die wesentlichen Argumente der Parteien und sonstiger Verfahrensbeteiligter zusammengefasst.

Obwohl sich der Aufbau der Urteile des Gerichtshofs im Laufe der Zeit nicht unwesentlich geändert hat, wurde für die *Hauptfälle* in der Sammlung ein einheitliches Erscheinungsbild gewählt. Regelmäßig wird aus den Entscheidungsgründen, gelegentlich aber auch aus dem Tenor eines Urteils sowie aus den Schlussanträgen der Generalanwälte zitiert, letzteres vor allem dann, wenn die Schlussanträge die Rechtsfragen rechtsdogmatisch gründlicher aufbereiten, als das in den Entscheidungen des Gerichtshofes der EU oft der Fall ist.

Die bei der Zitierung verwendeten Auslassungszeichen [...] zeigen auf, dass an dieser Stelle Kürzungen im laufenden Text vorgenommen, oder ganze Absätze ausgelassen wurden. Andere in eckige Klammern [] gesetzte Angaben sind redaktionelle Vereinfachungen, die wie ein fortlaufender Text mitgegeben werden sollen. Im Übrigen sind Entscheidungen, Leitsätze und der Tenor wortgetreu wiedergegeben.

Der Gerichtshof der EU bezieht sich in seinen Judikaten oft auf seine bisherige Rechtsprechung. Sofern dies Entscheidungen sind, die in der Sammlung enthalten sind, wurden – idR nur beim ersten Mal – diese originalen Verweise in [] durch die erwähnte Fundstelle an anderer Stelle dieser Fallsammlung ersetzt.

Bei den vor 1968 ergangenen Entscheidungen des EuGH wurden redaktionell Randnummern eingefügt, ebenso bei den Schlussanträgen der Generalanwälte; seither werden die Urteile vom EuGH bzw. vom Gerichtshof selbst mit Randnummern versehen. Soweit Leitsätze wiedergegeben werden, sind dies nicht-amtliche Leitsätze des Kanzlers des Gerichtshofes, es sei denn, dass auf ihren amtlichen Charakter ausdrücklich hingewiesen wird. Deutsche und österreichische höchstgerichtliche Entscheidungen wurden ebenfalls redaktionell mit Randnummern versehen. Bei neueren Entscheidungen des BVerfG wurde auf

die digitale Veröffentlichung mit Randnummern zurückgegriffen, die in BVerfGE aber erst ab dem 133. Band enthalten sind.

Durch Art. 12 des Vertrages von Amsterdam (1997) wurden der EUV und der EGV, mit Wirkung vom 1. Mai 1999, neu durchnummeriert. Art. 5 des Vertrags von Lissabon (2007) hat, mit Wirkung vom 1. Dezember 2009, den EUV und den EGV – dieser wurde zum AEUV umbenannt – neuerlich neu durchnummeriert. Die daraus resultierenden Schwierigkeiten werden durch eine auf der Webseite zum Buch auffindbare Konkordanztabelle gemildert. Bei den didaktisch aufbereiteten Hauptfällen wird in den *Rechts- und Verständnisfragen* sowie in der Darstellung von *Sachverhalt* und *Verfahren* die jeweils zum Zeitpunkt der Entscheidung geltende Artikelnummerierung beibehalten.

2. Die „Auslagerung“ von Fällen auf die Webseite zum Buch

Aufgrund der platzmäßigen Vorgaben des Nomos-Verlages konnten nicht alle wichtigen Fälle in der gegenständlichen Fallsammlung abgedruckt werden. Die nicht aufgenommenen Fälle finden sich aber auf der Webseite zum Buch, so dass sie weiterhin in aufbereiteter Form zugänglich sind.

3. Veröffentlichung der Rechtsakte im Amtsblatt der EU

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* (ABl.) ist das offizielle Veröffentlichungsorgan der EU, in dem sämtliche Rechtsakte, Informationen und Bekanntmachungen der EU, die die Grundlagen der Arbeit der Gerichte darstellen, veröffentlicht werden.

Es erscheint täglich in den 24 Amtssprachen der EU und ist in zwei Serien unterteilt:

- Serie L (*Rechtsvorschriften*): verbindliche Gesetzgebungsakte, wie Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen und internationale Abkommen;
- Serie C (*Mitteilungen und Bekanntmachungen*): nicht verbindliche Rechtsakte, wie Informationen, Bekanntmachungen, Stellungnahmen, Empfehlungen und Entschlüsse.

Seit 1998 ist das Amtsblatt der EU ausschließlich in elektronischer Form verfügbar und entfaltet seit dem 1. Juli 2013 nur in dieser Form Rechtswirkungen.¹ So hat der Gerichtshof im Dezember 2007² festgestellt, dass Rechtsakte der Union gegenüber Einzelnen nicht durchsetzbar sind, wenn sie nicht ordnungsgemäß im Amtsblatt veröffentlicht wurden.

Ab dem 1. Oktober 2023 werden die Rechtsakte der EU im Amtsblatt einzeln veröffentlicht. Das Amtsblatt besteht jetzt nicht mehr aus einer Sammlung von Rechtsakten mit einem Inhaltsverzeichnis pro Ausgabe. Stattdessen wird jeder Rechtsakt als einzelnes Amtsblatt im PDF-Format veröffentlicht.

4. Veröffentlichung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU

Seit 1954 hat der EuGH die amtliche Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs herausgegeben, in der seit 1990 die Urteile des EuGH in Teil I und die des EuG in Teil II veröffentlicht wurden. Die Urteile des *EuGH*, bzw. jetzt des *Gerichtshofs*, sowie des Gerichts werden durch den Kanzler im Amtsblatt der EU, in der amtlichen Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts und – seit 1997 – auch digital veröffentlicht. Die Urteile und Beschlüsse des Gerichtshofs und des Gerichts sowie die Schlussanträge der Generalanwälte sind digital verfügbar auf: <http://curia.europa.eu>.

Bis zum 1. September 2016, dem Zeitpunkt der Übertragung der Zuständigkeiten des *Gerichts für den öffentlichen Dienst* (GöD) auf das *Gericht*, bestand die Sammlung der Rechtsprechung aus einer allgemeinen Sammlung der Judikatur des Gerichtshofs und des Gerichts und einer *Sammlung Öffentlicher Dienst*, mit der den Bereich des öffentlichen Dienstes betreffenden Rechtsprechung des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst. Seit dem 1. September 2016 wird die Rechtsprechung – einschließlich der Entscheidungen des Gerichts und des Gerichtshofs im Bereich des öffentlichen Dienstes – ausschließlich in der allgemeinen Sammlung veröffentlicht.

Die *allgemeine Sammlung* und die *Sammlung Öffentlicher Dienst* wurden bis 2011 bzw. 2009 auf Papier veröffentlicht. Ab 1. Januar 2012 (allgemeine Sammlung) bzw. 1. Januar 2010 (Sammlung öffentlicher Dienst) wird die Sammlung ausschließlich in digitaler Form auf der Website EUR-Lex unter www.eur-lex.eu veröffentlicht.

1 Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates vom 7. März 2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der EU (ABl. 2013, L 69, S. 1 ff.).

2 Rs. C-161/06, *Skoma-Lux sro/Celní ředitelství Olomouc*, Slg. 2007, S. I-10841 ff. (ECLI:EU:C:2007:773).

5. Der European Case Law Identifier (ECLI)

Ausgehend von einer Initiative des Rates von Ende April 2011³ wurde ein *Europäischer Rechtsprechungsidentifikator* (*European Case Law Identifier, ECLI*) eingeführt, der der eindeutigen Zitierweise sowohl der nationalen als auch der europäischen Rechtsprechung sowie der Definition eines Mindestbestands von einheitlichen Metadaten für die Rechtsprechung dienen soll. Seit dem ersten Halbjahr 2014 werden die europäischen und nationalen Entscheidungen mit einem Rechtsprechungsidentifikator (ECLI) versehen, der das Auffinden und die Zitierweise der Rechtsprechung in der EU erleichtern soll.⁴

- Der *ECLI* umfasst, neben dem Präfix „ECLI“, vier Bestandteile:
- den Ländercode des Mitgliedstaats, dem das betreffende Gericht angehört, oder der Europäischen Union bei den Unionsgerichten;
- das Kürzel des Gerichts, das die Entscheidung erlassen hat;
- das Jahr der Entscheidung;
- eine aus bis zu 25 alphanumerischen Zeichen bestehende Ordnungsnummer in einem von dem betreffenden Mitgliedstaat oder dem betreffenden europäischen Gericht beschlossenen Format. Die Ordnungsnummer darf keine anderen Satzzeichen als Punkte und Doppelpunkte enthalten, wobei der Doppelpunkt die Bestandteile eines ECLI voneinander trennt.

Der Gerichtshof hat allen seit 1954 ergangenen Entscheidungen der Unionsgerichte sowie den Schlussanträgen und Stellungnahmen der Generalanwälte einen eigenen ECLI zugewiesen. So hat der ECLI des Urteils des Gerichtshofes vom 12. Juli 2005, *Schempp* (C-403/03), folgende Form: „EU:C:2005:446“.

- „EU“ gibt an, dass es sich um eine Entscheidung eines Unionsgerichts handelt (bei einer Entscheidung eines nationalen Gerichts stünde an dieser Stelle der Ländercode des Mitgliedstaats, dem es angehört);
- „C“ gibt an, dass die Entscheidung vom Gerichtshof (für Cour: Gerichtshof) getroffen wurde, während die Entscheidungen des Gerichts den Buchstaben „T“ (für Tribunal) und des Gerichts für den öffentlichen Dienst ein „F“ (für Tribunal de la Fonction Publique) tragen;
- „2005“ gibt an, dass die Entscheidung im Jahr 2005 ergangen ist;
- „446“ gibt an, dass es sich um den 446. für dieses Jahr vergebenen ECLI handelt.

Auch die Entscheidungen deutscher und österreichischer Gerichte sind über ECLI-Nummern zugänglich.

Bei der vom Gerichtshof der EU gewählten Zitierweise der Rechtsprechung wird der ECLI mit dem üblichen Namen der Entscheidung und dem Aktenzeichen der Rechtssache kombiniert. Außerdem bleibt bei der Handhabung der drei Unionsgerichte eine Unterscheidung zwischen der Zitierweise bei der ersten Nennung und bei den anschließenden Nennungen bestehen. So wird beim Gerichtshof und beim Gericht für den öffentlichen Dienst ab der zweiten Nennung das Aktenzeichen der Rechtssache nicht mehr wiedergegeben. Beim Gericht wiederum entfallen das Datum der Entscheidung, das Aktenzeichen und, gegebenenfalls, der Hinweis auf die Veröffentlichung.

Für die Suche nach einer konkreten Entscheidung des EuGH bzw. EuG existiert ein eigenes Suchformular.⁵

3 Schlussfolgerungen des Rates vom 29. April 2011 mit einem Aufruf zur Einführung des European Case Law Identifier (ECLI) und eines Mindestbestands von einheitlichen Metadaten für die Rechtsprechung (ABl. 2011, C 127, S. 1 ff.).

4 http://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_125997/

5 https://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/de/

